



Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Am 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Verl gehört zum Wahlkreis 131 - Gütersloh I und ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	St.-Georg Schule - Klasse 3 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl
Wahlbezirk 002	Turnhalle Kita Sende Brissestraße 105, 33415 Verl
Wahlbezirk 003	Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 1 - Bergstraße 26, 33415 Verl
Wahlbezirk 004	Schule Bornholte-Bahnhof - Klasse 2 - Bergstraße 26, 33415 Verl
Wahlbezirk 005	Schule Kaunitz - Klasse 1 - Fröbelstraße 13, 33415 Verl
Wahlbezirk 006	Schule Kaunitz - Klasse 2 - Fröbelstraße 13, 33415 Verl
Wahlbezirk 007	Schule Kaunitz - Klasse 3 - Fröbelstraße 13, 33415 Verl
Wahlbezirk 008	Droste-Haus Schillingsweg 11, 33415 Verl
Wahlbezirk 009	Grundschule Am Bühlbusch - Klasse 1 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Wahlbezirk 010	Grundschule Am Bühlbusch - Klasse 2 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl

Wahlbezirk 011	Grundschule Am Bühlbusch - Klasse 3 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Wahlbezirk 012	Grundschule Am Bühlbusch - Klasse 4 - Am Bühlbusch 6, 33415 Verl
Wahlbezirk 013	Gesamtschule - Klasse 1 - Kühlmannweg 20, 33415 Verl
Wahlbezirk 014	Gesamtschule - Klasse 2 - Kühlmannweg 20, 33415 Verl
Wahlbezirk 015	Gesamtschule - Klasse 3 - Kühlmannweg 20, 33415 Verl
Wahlbezirk 016	Gesamtschule - Klasse 4 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Wahlbezirk 017	Gesamtschule - Klasse 5 - St.-Anna-Straße 28, 33415 Verl
Wahlbezirk 018	St.-Georg-Schule - Klasse 1 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl
Wahlbezirk 019	St.-Georg-Schule - Klasse 2 - Thaddäusstraße 74, 33415 Verl

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2021 bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die acht Briefwahlvorstände der Stadt Verl treten am Wahlsonntag, dem 26. September 2021, um 15:30 Uhr im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Flurbereich 1. OG -Fachbereich Schule und Fachbereich Finanzen, Flurbereich 2. OG - Fachbereich Bauaufsicht und Fachbereich Soziales, Flurbereich Erdgeschoss - Fachbereich Jugend, Cafeteria und Ratssaal I und II zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin und der Wähler gibt

ihre oder seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede und jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hinweis:

Tragen Sie bitte bei Betreten des Gebäudes einen Mund-/Nasenschutz in Form einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Maske (OP-Maske).

Verl, 13.09.2021

Michael Esken
Bürgermeister